17. Nachtrag vom _____ zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) und der §§ 53c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), alle jeweils in den derzeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am _____ folgenden 17. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung vom 10.12.1999 beschlossen:

Artikel 1

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 3 werden nach den Wörtern „sind diese“ die Wörter „mit Ausnahme bei abflusslosen Gruben und Kleineinleitern mit biologischen Kleinklärgruben (Biogruben)“ eingefügt,

und

b) in Abs. 4 werden nach den Wörtern „Die Abwassergebühr“ die Wörter „ist eine grundstücksbezogene Benutzungsgebühr und“ eingefügt.

2. In § 9 wird

a) in Absatz 2 hinter dem Wort „verbrauchten“ das Wort „oder“ durch ein „und“ ersetzt,

b) in Absatz 4 Satz 3 das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt

und

c) in Absatz 5 die Wörter „durch einen geeichten Wassermesser“ durch die Worte „durch geeichte Wassermesser“ ersetzt.

3. § 9 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Schmutzwassergebühr beträgt

a) für der Kläranlage zugeführte Schmutzwässer, für deren Beseitigung unmittelbar Verschmutzerbeiträge an einen Wasserverband gezahlt werden (Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder) 2,65 EUR/cbm

b)	für alle übrigen Schmutzwässer, die in eine Anlage nach § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung eingeleitet werden (Vollanschlussgebühr)	4,92 EUR/cbm
c)	für Grundstücke von Kleineinleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen biologische Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -Biogruben-)	0,68 EUR/cbm
	und je Abfuhr (Entleerung)	81,00 EUR
d)	für Grundstücke von Kleineinleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen sonstige Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -normal-	2,44 EUR/cbm
e)	für Grundstücke mit abflusslosen Gruben gemäß § 8 Absatz 1 Buchstabe c) (Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben)	3,58 EUR/cbm
	und je Abfuhr (Entleerung)	81,00 EUR.“

4. § 9 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Erhoben wird eine durch eine Landeszuweisung zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung der Abwassergebühr verminderte Schmutzwassergebühr. Sie wird wie folgt festgesetzt:

a)	für der Kläranlage zugeführte Schmutzwässer, für deren Beseitigung unmittelbar Verschmutzerbeiträge an einen Wasserverband gezahlt werden (Vollanschlussgebühr für Verbandsmitglieder)	2,54 EUR/cbm
b)	für alle übrigen Schmutzwässer, die in eine Anlage nach § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung eingeleitet werden (Vollanschlussgebühr)	4,82 EUR/cbm
c)	für Grundstücke von Kleineinleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen biologische Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -Biogruben-)	0,56 EUR/cbm
	und je Abfuhr (Entleerung)	81,00 EUR
d)	für Grundstücke von Kleineinleitern nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b), auf denen sonstige Kleinkläranlagen betrieben werden (Kleineinleitergebühr mit Klärschlammabfuhr -normal-)	2,32 EUR/cbm
e)	für Grundstücke mit abflusslosen Gruben gem. § 8 Absatz 1 Buchstabe c) (Gebühr für die Abfuhr abflussloser Gruben)	3,48 EUR/cbm
	und je Abfuhr (Entleerung)	81,00 EUR.“

5. § 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter anrechenbarer abflusswirksamer Fläche 1,20 €.“

6. § 10 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Erhoben wird eine durch eine Landeszuweisung zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung der Abwassergebühr verminderte Niederschlagswassergebühr. Sie wird auf 1,17 € je Quadratmeter anrechenbarer abflusswirksamer Fläche festgesetzt.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 1 durch den nachfolgenden Satz

„Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt.“

ersetzt und

b) in Abs. 3 wird das Wort „Errechnung“ durch das Wort „Berechnung“ ersetzt.

8. § 13 erhält folgende Fassung:

„1) Die Abwassergebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben und angefordert werden.

2) Auf die entstehenden Schmutzwassergebühren können im Voraus monatliche Abschlagszahlungen erhoben werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen orientiert sich an dem Verbrauch des vorangegangenen Ablesezeitraums oder an Schätzungen. Abrechnungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.

3) Die Niederschlagswassergebühr entsteht zum 01.01. eines jeden Jahres und wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.“

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieser 17. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Klärschlammsatzung der Stadt Bergneustadt vom 10.12.1999 tritt am 01.01.2016 in Kraft.